

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niepars

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in Niepars

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl.M-V S. 205) , der §§ 1, 2, 4, 5 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GOVBl M-V S. 146) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattGM-V) vom 3. Juli 1998 geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Niepars folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Gemeinde Niepars verwalteten Friedhöfe erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten

und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

auf dem eigenen oder dem von der Gemeinde Niepars verwalteten Friedhof

sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Niepars werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Der in der Anlage festgesetzte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

- der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat
- der Bestattungspflichtige
- mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung, der Erbringung der Leistungen der Gemeinde Niepars und der Inanspruchnahme der

Friedhofseinrichtungen.

Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gemeinde Niepars kann die Gebühren ganz oder teilweise in besonderen Härtefällen auf Antrag stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.1998 mit der 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Niepars,

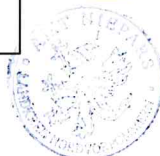
10.9.10



B. Schilling
Bürgermeister

Ausgehängt am 15.09.2010

Abgenommen am 30.09.2010



Anlage Gebührentarif

I. Gebühren für die Grabnutzung

Erdwahlgrabstätte einstellig	für 25 Jahre	568,00 €
Erdwahlgrabstätte zweistellig	für 25 Jahre	1.136,00 €
Urnenwahlgrabstätte 1-2 Urnen	für 20 Jahre	324,00 €
Anonyme Grabfeld Urnenreihengrab einschließlich Pflege	für 20 Jahre	408,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte

Erdwahlgrabstätte einstellig	pro Jahr	22,70 €
Erdwahlgrabstätte zweistellig	pro Jahr	45,40 €
Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	16,20 €

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

pro Nutzung	50,00 €
-------------	---------

IV. Grabpflege

Einzelgrabstätte	jährlich	100,00 €
Doppelgrabstätte	jährlich	150,00 €
Urnenwahlgrab	jährlich	77,00 €

V. Entfernung Grabstätte

Einzelgrabstätte	25,00 €
Doppelgrabstätte	38,00 €
Urnenwahlgrab	20,00 €

Entfernung Grabstein	klein bis 300 kg	30,00 €
	über 300 kg	60,00 €
Grabumfassung	Urnengrab	30,00 €
	Erdwahlgrab	60,00 €
Hecke entsprechend Zeitaufwand	Std. 12,90 €	

VI. Genehmigung zur Umbettung	200,00 €
-------------------------------	----------

VII. Sonderleistungen

gemäß Kostenaufwand